

**Bekanntmachung der Gemeinde Ascheberg, Kreis Plön
Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Neubau
Kindertagesstätte AWO, Langenrade 14“ (Teilfläche des Flurstücks 63/25 der Flur 007,
Gemarkung Langenrade) der Gemeinde Ascheberg, Kreis Plön.**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ascheberg, Kreis Plön, hat in ihrer Sitzung am 28.09.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Neubau Kindertagesstätte AWO, Langenrade 14“ (Teilfläche des Flurstücks 63/25 der Flur 007, Gemarkung Langenrade), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Dieses wird hiermit, aufgrund formeller Fehler in der Ausfertigung vom 06.03.2024, erneut öffentlich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Neubau Kindertagesstätte AWO, Langenrade 14“ tritt rückwirkend zum 07.03.2024 in Kraft.

Alle Interessierten können den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9, die Begründung und den Vorhaben- und Erschließungsplan dazu von diesem Tage an im Bürgerhaus der Gemeinde Ascheberg, Langenrade 18, 24326 Ascheberg während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ebenso können die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, an der oben genannten Stelle eingesehen werden. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan ins Internet unter der Adresse www.ascheberg-holstein.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich gemacht.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. (2) BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ascheberg, Kreis Plön, geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. (3) Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Schleswig-Holstein bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Ascheberg, Kreis Plön, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ascheberg, den 29.01.2025
Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Meike Meyer